

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 86 (1989)

**Heft:** 7

**Artikel:** Die 10. AHV-Revision : ein Schildbürgerstreich?

**Autor:** Winkler, René

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838400>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zusammenfassend lässt sich die künftige Entwicklung im öffentlichen und privaten Sozialwesen aus meiner Sicht mit folgenden Stichworten umschreiben:

1. Weiterer, flächendeckender Ausbau der öffentlichen Sozialdienste als Anlaufstellen und Stellen für die allgemeine Sozialberatung, die langfristige materielle Hilfe, die Abklärung im Rahmen von gesetzlichen Massnahmen, die Triage, die Koordination sowie für die Initiation nötiger neuer Projekte;
2. Vermehrte Hinwendung zur (von öffentlichen Stellen nicht geleisteten) Spezialhilfe für verschiedene Gruppen von Hilfsbedürftigen auf Seiten der privaten Werke;
3. Optimierung der gesamten Angebotspalette öffentlicher und privater Träger durch bessere Koordination unter den Privaten und zwischen diesen einerseits und den öffentlichen Diensten andererseits.

In leicht hinkender Analogie zur ambulanten medizinischen Versorgung sehe ich die Zukunft für die öffentlichen Träger in der «Allgemeinpraxis» und für die privaten Werke in der «Spezialmedizin», wobei der Dienstleistungsbedarf von Region zu Region, von Ort zu Ort, ständig zu überdenken und die Angebote entsprechend anzupassen sein werden. Dabei bleibt ausgeschlossen, dass private Werke die allgemeine Sozialdienstfunktion übernehmen, jedoch bleibt durchaus denkbar, dass die öffentliche Hand eigene Spezialangebote, insbesondere für wenig «imagedienliche» oder finanziell aufwendige Klientengruppen, unterhält.

## Die 10. AHV-Revision – ein Schildbürgerstreich?

*In der NZZ vom 31. Januar 1989 veröffentlichte Dr. René Winkler, Leiter von vier AHV-Ausgleichskassen, in Bottmingen einen kritischen Artikel zum Stand der Revisionsarbeiten an der AHV. Dieser Diskussionsbeitrag dürfte auch zahlreiche Mitglieder der SKÖF interessieren, und wir sind der Redaktion der «Neuen Zürcher Zeitung» dankbar, dass sie uns das vollinhaltliche Abdruckrecht erteilt hat.*

*p.sch.*

Spätestens heute, nach bald *zehnjährigen Bemühungen*, die sich u.a. in Bergen von beschriebenem Papier niederschlagen, aber noch zu keinen greifbaren Resultaten geführt haben, müsste man sich die Frage stellen, wo die Gründe für das bisherige offenkundige Scheitern der 10. AHV-Revision liegen. Aber nichts dergleichen geschieht. Im Gegenteil: Parteien, Interessengruppen und Regierung samt AHV-Kommission fahren munter fort, neue und vor allem viele alte Modelle und Meinungen zu produzieren, die einander zudem meist widersprechen. So lässt sich von einer leicht einsehbaren Grundidee – etwa dem Recht auf eine frühzeitige Pensionierung oder der Gleichheit der Geschlechter – ein ganzer Katalog von Wünschen und Forde-

rungen aufstellen, die in der Praxis kaum durchführbar oder zum grossen Teil schon längst – aber in anderer Form – realisiert sind. Das ganze Treiben hat eher den Charakter eines *Glaubenskrieges* denn einer fundierten sozialpolitischen Diskussion. Worum geht es? *Drei Schwerpunkte* sind deutlich erkennbar: der Wunsch nach einem Rentenvorbezug (also einer Rente vor Erreichung des ordentlichen Rentenalters), die Forderung nach Gleichstellung der Geschlechter (was vollkommen zu Unrecht als Frauenpostulat eingestuft wird), die Sorge um das finanzielle Gleichgewicht.

## Sind unsere heutigen Renten zu hoch?

Darüber, dass die Möglichkeit eines *Rentenvorausbezuges* wünschbar sei, besteht wohl allenthalben Einigkeit. Und dass dies aus finanziellen Gründen mit einer *versicherungsmathematischen Kürzung* von 6,8% einhergehen müsste, wird zwar bedauert, aber im Grunde kaum bestritten.

Dennoch ist die Sache sozialpolitisch nicht unbedenklich. Sie klappt jedenfalls nur dann, wenn die *zweite Säule* nachzieht, die Pensionskassen mitmachen. Das bedingt u.a. eine Änderung des BVG und zahlreicher Pensionsreglemente. Welche Probleme dadurch entstehen und wie das für die das BVG übersteigenden Regelungen allenfalls gesetzlich gelöst werden soll, ist bisher nur am Rande abgeklärt worden. Ehe aber eine solche ins einzelne gehende Abklärung vorliegt, ist die Gewährung des Rentenvorbezuges bei der AHV ein *Schritt ins Leere*.

Kommt als nächste Frage, *wem* eine solche Regelung nützt. Wer kann sich – selbst wenn die zweite Säule mit etwa derselben prozentualen Kürzung mitzieht – eine lebenslängliche Reduktion seiner Rente von 7 bis 35% leisten? Wenn dies in grossem Massstab möglich wäre, müsste man eigentlich zum Schluss kommen, dass die heutigen Renten zu hoch sind, was doch wohl niemand im Ernst behaupten möchte. Oder rechnet man gar insgeheim mit *Zuschüssen der Arbeitgeber oder Pensionskassen!*

In Einzelfällen wird dies sicher zutreffen, aber gesamtwirtschaftlich gesehen wäre das bei einem sich immer mehr verknappenden Arbeitsmarkt eine zweifelhafte Regelung. Es gibt heute ernst zunehmende Kreise, welche im Gegenteil die Frage einer *Erhöhung des Rentenalters* aus arbeitsmarktpolitischen, aber auch aus Kostengründen zur Diskussion stellen. Ähnliche Überlegungen werden u.a. auch in den Vereinigten Staaten angestellt.

Und dann bleibt da noch ein finanzielles Problem. Mit der Rentenkürzung ist die Angelegenheit nicht erledigt. Dadurch, dass eine gewisse Anzahl von Versicherten davon Gebrauch machen, entsteht für die AHV ein *Liquiditätsproblem*, das je nach Berechnungsart jährlich zu Beginn bis zu etwa 800 Millionen Franken und nach zehn Jahren noch bis zu 400 Millionen Franken kostet. Wer soll das bezahlen? Die Nutzniesser dieser Regelung durch eine weitere lebenslängliche Kürzung von mindestens 0,5 Prozent oder die übrigen Versicherten durch höhere Beiträge oder wir alle als Steuerzahler?

## Die Frau als Aschenbrödel?

Gewisse Kreise werden nicht müde, der *Frau in der AHV* ein wahres Aschenbrödeldasein anzudichten, das endlich, nach 40 Jahren, in eine gleichberechtigte Stellung umzuwandeln sei. Wenige haben sich bisher die Mühe genommen, die Richtigkeit dieser Behauptung zu überprüfen. Im Sinne des Gleichheitsartikels der Bundesverfassung liegt eine ungleiche Behandlung der Geschlechter nur dann vor, wenn in derselben Lage Frau und Mann unterschiedlich behandelt werden. Und wenn wir die heutige Regelung daraufhin abklopfen, so stellen wir unschwer fest, dass

### *der Mann*

als *Bezüger einer Einzelrente* (verheiratet oder unverheiratet) 3 Jahre später als die Frau die Rente erhält und ebenso lange noch Beiträge bezahlen muss;  
als Witwer keine Rente erhält, während die Witwenrente eine Selbstverständlichkeit ist;  
Als *Witwer* weiterhin Beiträge bezahlen muss, während die Witwe nur als Erwerbstätige beitragspflichtig ist;

nie als *Geschiedener* bei der Berechnung seiner Rente den Beizug der Einkommen und Beitragszeiten seiner Exfrau verlangen kann, während die geschiedene Frau dies in einer ganzen Anzahl von Fällen tun kann;

als verheirateter *Hausmann* beitragspflichtig ist, während die verheiratete *Hausfrau* beitragsfrei bleibt

und somit in allen diesen Fällen schlechter als die Frau behandelt wird,

### *die Frau*

noch keinen Rechtsanspruch von Amtes wegen auf die *halbe Ehepaarrente* und allenfalls *Zusatzrente* (30% der Altersrente des Mannes, wenn die Ehefrau älter als 55 und jünger als 62 ist) hat, schon heute aber die Auszahlung der halben Ehepaarrente ohne weiteres, der ganzen Zusatzrente unter gewissen Bedingungen verlangen kann;

bei der Berechnung der Ehepaarrente zwar bezüglich ihres *Einkommens* voll berücksichtigt wird (die Einkommen *beider* Ehegatten werden zusammengezählt), dagegen hinsichtlich ihrer *Beitragsjahre* unberücksichtigt bleibt (es zählen nur die Beitragsjahre des Mannes).

Das ist die *Gleichheitsbilanz* nach Bundesverfassung, und es ist unschwer einzusehen, dass die ungleiche Behandlung der Geschlechter in der AHV eindeutig zulasten des Mannes ausschlägt, während die Punkte zugunsten der Frau relativ einfach durch einen Rechtsanspruch von Amtes wegen auf die Hälfte der Ehepaar- und Zusatzrente und den wahlweisen Beizug ihrer Beitragszeiten bei der Berechnung der Ehepaarrente gelöst werden können. Damit ist für die Frau die verfassungsrechtliche Gleichberechtigung erreicht. Dass die geschiedene Frau etwa bei der Rentenberechnung vermehrt vom Einkommen des Exmannes profitieren sollte, ist zwar gewiss ein prüfenswerter Gedanke, der jedoch mit der Gleichberechtigung gar nichts zu tun hat, hat doch der geschiedene Mann überhaupt keinen Anspruch auf die Berücksichtigung des Einkommens der Ehefrau.

## Die zivilstandsunabhängige Rente – ein Vollzugsproblem erster Güte

Da wird ferner mit einem glaubenskämpferischen Einsatz die sogenannte *zivilstandsunabhängige Rente* verlangt. Eine zivilstandsunabhängige Rente

heisst zunächst eine Rente, die vom Zivilstand unabhängig ist, also nur auf den eigenen Beiträgen und Beitragszeiten basiert. Ich frage: Was haben die *ledige Frau*, der *ledige Mann* heute anderes? Was soll die *Witwe mit einer zivilstandsunabhängigen Rente*? Ihr soll doch gerade mit einer *zivilstands-abhängigen Rente*, die auf dem weggefallenen Einkommen des verstorbenen Ehemannes und dessen Beitragszeiten fußt, geholfen werden. Was bringt das der Ehefrau, wenn sie nur eine Rente auf Grund ihrer Beiträge und Beitragsjahre erhält statt der Hälfte der Rente, die auf dem Einkommen beider Ehegatten und der längeren Beitragsdauer des einen Ehegatten (Korrektur siehe oben) beruht? Um die zwar geschlechtsdogmatisch befriedigende, aber finanziell ganz und gar unbefriedigende zivilstandsunabhängige Rente aufzumöbeln, müssten in kunstvollen Berechnungen die Beiträge und Beitragszeiten des Ehemannes doch irgendwie beigezogen oder *fiktive Beiträge der Ehefrau* vorgesehen werden, einschliesslich heute noch nicht bestehender *Betreuungsgutschriften* (u.a. für Kindererziehung). Das Ganze ergäbe eine Regelung, die zwar – vielleicht – der bis zur letzten Konsequenz durchgezogenen Gleichberechtigung (hinsichtlich der Berechnungsart, aber nicht des Rentenalters!) entspräche, den Frauen aber per saldo kaum mehr brächte und die *Durchführungsorgane* vor *nicht mehr durchführbare Aufgaben* (z.B. zwei Rentensysteme während Jahrzehnten) stellte, wie die AHV-Ausgleichskassen mit überzeugenden Argumenten unisono erklären.

Dass wir im heutigen System noch etwas mehr *für die geschiedene Frau* tun müssen (auch im BVG und in den Pensionskassen!), scheint dem Schreibenden unbestreitbar. Das hat aber nichts mit der Gleichberechtigung und schon gar nichts mit einer zivilstandsunabhängigen Rente zu tun. Und es lässt sich ganz ohne Systemänderung lösen.

Bleibt die Frage offen: Was können wir im Zeichen der Gleichberechtigung *für den* (eindeutig benachteiligten) *Mann* tun? Und da lautet die Antwort bedauerlicherweise: wenig! Eine Herabsetzung des Rentenalters auf 62 wurde soeben abgelehnt und ist finanziell auch nicht zu verantworten. Einem Rentenalter von 64 für Frau und Mann, was kostenneutral möglich wäre, würden die Frauen kaum zustimmen, während eine Heraufsetzung des Rentenalters der Frau und eine Herabsetzung des Rentenalters des Mannes um je ein Jahr (also auf 63 bzw. 64) bereits jährliche Mehrkosten von ca. 300 Millionen zur Folge hätte. Auch mit der *Witwerrente* gibt es Probleme. Zweifellos wird sie unter bestimmten Bedingungen kommen müssen. Aber sie wird niemals so gut ausgestaltet sein wie die heutige *Witwenrente*, die sich auf Grund der Einkommen *beider* Ehegatten berechnet. Also bleibt hier eine Ungleichheit, oder die *Witwenrente* wird (nicht ganz zu Unrecht) verschlechtert.

Und schliesslich hat auch die *Beitragspflicht des verheirateten Hausmannes* ihre Tücken. Wenn wir nämlich auch die verheiratete (und nicht erwerbstätige) Hausfrau für beitragspflichtig erklären, so kommt das einer kalten Erhöhung der AHV-Beiträge gleich. Wer anders soll denn diese Beiträge bezahlen als der bereits beitragspflichtige erwerbstätige Ehemann? Zudem würde die *Erfassung der nichterwerbstätigen Ehefrau* eine ganz neue Ver-

waltungsstruktur erfordern, da bisher die Beitragserfassung (mit Ausnahme der Selbständigerwerbenden und der zahlenmässig nicht stark ins Gewicht fallenden Nichterwerbstätigen) über den Arbeitgeber erfolgt, der just bei der nichterwerbstätigen Hausfrau fehlt. Einfacher wäre es, die heutige Beitragspflicht des verheirateten (und nicht erwerbstätigen) Hausmannes zu streichen. Aber dann müssten diesen Hausmännern wie der nichterwerbstätigen Hausfrau die beitragslosen «Hausmannsjahre» als Beitragsjahre angerechnet werden. Nur: die Dauer der Ehe steht im Zivilstandsregister und ist leicht überprüfbar, nicht aber die Dauer der «Hausmannszeit»!

Das Postulat der *Beitragspflicht der nichterwerbstätigen Witwen* bringt finanziell auch nicht viel, ausser einem kaum zu verantwortenden Verwaltungsaufwand.

Man sieht: mit der Gleichberechtigung der Geschlechter ist bei der AHV kein Staat zu machen, schon gar nicht für die Frauen! Was geschehen kann, ist zur Hauptsache bereits getan. Wir können nur noch mit der Behebung eines Problems drei weitere schaffen, oder anders gesagt: den Teufel mit Beelzebub austreiben.

Das *finanzielle Gleichgewicht der AHV* wird in den nächsten 10–20 Jahren durch die schon heute absehbare Bevölkerungsentwicklung in Frage gestellt. Der Anteil der 65jährigen und älteren Personen an der Gesamtbevölkerung betrug 1985 14,1%. Er wird bis ins Jahr 2025 auf 21,3% ansteigen. Ob wir diese Entwicklung zu den heutigen Beitragssätzen werden verkraften können, ist mehr als fraglich und wird praktisch ausschliesslich von der *Wirtschaftsentwicklung* abhängen, die wir auf eine solche Zeitspanne unmöglich voraussagen können. Die bundesrätliche Annahme einer jährlichen Zunahme von 2% scheint auf Grund der Zahlen der letzten Jahre eher optimistisch. Jedenfalls: wir vermögen an der *Bevölkerungsentwicklung* nichts zu ändern. Jetzt schon mit Beitragserhöhungen oder Rentenkürzungen zu reagieren wäre unsinnig. Unser Beitragssystem ist glücklicherweise so flexibel, dass wir notfalls die Beiträge *kurzfristig* einer unerfreulichen Entwicklung anzupassen in der Lage wären.

Das Problem liegt woanders: an der *Unflexibilität der Leistungen*, die, einmal zugesagt, sich nach eigenen Gesetzen entwickeln und nicht mehr zurückgenommen werden können, denn der *Besitzstand* ist die heiligste Kuh der Sozialversicherung. Deshalb muss jeder Ausbau der Leistungen, der nicht kostenneutral ist, in dieser unsicheren Situation mit äusserster Vorsicht vorgenommen werden. Dies um so mehr, als wir uns nicht auf den – ohnehin nicht der gesetzlichen Höhe entsprechenden – *AHV-Fonds* verlassen dürfen. Wir werden ihn anderweitig gebrauchen müssen, dann nämlich, wenn die *Ausländer*, die wir um 1975 in ihre Heimat entlassen haben, ihre gesetzlichen bzw. staatsvertraglichen Forderungen auf Altersrenten stellen werden, was in den 90er Jahren, spätestens aber in den ersten Jahren des 21. Jahrhunderts der Fall sein dürfte. Ist die 10. AHV-Revision, wie sie jetzt geplant und diskutiert wird, nicht eher ein Schildbürgerstreich? Die Frage ist zwar provokativ, aber im Lichte dieser Ausführungen doch nicht so ganz abwegig. Jedenfalls sollten wir den Mut haben, uns ihr zu stellen.